

des Zustandekommens der Entscheidung zur Straftat berücksichtigt werden. Nicht zuletzt ist die Persönlichkeit des Täters - erkennbar an ihrem Verhalten vor und nach der Tat - sowohl in ihrem Bezug zur Straftat (tatbezogen), auch in Anbetracht der konkreten Handlungssituation, als auch in Relation zu der eigenen Entwicklung und den Lebensbedingungen zu würdigen. Folglich lassen sich die Strafzumessungskriterien (bzw. -tatsachen) nicht auf eine einfache eindimensionale Graduierung von Schwerestufen zurückführen.

Das Finden der gerechten Strafe umschließt die Bestimmung des notwendigen Maßes an Strafwang, so in Gestalt der Dauer einer ausgesprochenen oder angedrohten Freiheitsstrafe oder der Höhe einer Geldstrafe, aber auch in Gestalt von festgelegten Bewährungspflichten bzw. von Eingriffen durch Zusatzstrafen (zum Beispiel Dauer eines Erlaubnisentzuges oder einer Aufenthaltsbeschränkung). Nach dem Strafsystem der DDR ist die differenzierte Bestimmung des Strafwanges keine einfache, eindimensionale Abstufung. Denn das Maß des Strafwanges bei verschiedenen Straftaten (zum Beispiel Freiheitsstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe) überschneidet sich, so daß eine einfache Abfolge deutlich voneinander abgehobener verschieden schwerer Straftaten kaum zu bilden ist. Daher drückt die Strafzumessung, auch soweit sie unterschiedliche Maße von Strafwang widerspiegelt, keine einfache Graduierung rechtlicher und politisch-moralischer Verurteilung aus. Es handelt sich vielmehr um eine sehr komplexe soziale und sittliche Bewertung, die hohe Anforderungen an die Organe stellt, denen die verantwortungsvolle Aufgabe der Strafzumessung übertragen ist.

Bei der Strafzumessung ist insbesondere das Ausmaß unmittelbarer, gegebenenfalls auch mittelbarer gesellschaftsschädlicher Folgen und Auswirkungen materieller wie ideeller Art zu berücksichtigen, soweit diese von der Schuld des Täters umfaßt waren. Eine besondere Form der im Gesetz genannten Folgen sind Gefahren für bzw. Gefährdungen von schutzwürdigen Objekten bzw. gesellschaftlichen Verhältnissen, deren Grad für die Strafzumessung relevant sein kann.

Die konkrete Art und Weise der Tatbegehung, einschließlich des daran erkennbaren Grades an Organisiertheit, die eingesetzten Mittel und Methoden, die Form krimineller Kooperation wie auch Aktivitäten zur Verschleierung

der Straftat lassen Rückschlüsse auf die kriminelle Intensität und die Stärke des kriminellen Willens des Straftäters zu.

Auch die relevante Schuldart (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ist - falls der betreffende Straftatbestand ausnahmsweise beide Schuldarten umfaßt (zum Beispiel § 187 StGB) sowie in den Fällen kombinierter Schuldarten (vgl. §§ 11, 12 StGB) - für die Strafzumessung bedeutsam. Vor allem aber ist das Maß (die Schwere) der Schuld aus der Gesamtheit der subjektiven Umstände (Tatmotive, Folgendvoraussicht usw.) in ihrem Wechselverhältnis zu den objektiven Tatumständen gemäß den Orientierungen des § 5 Absatz 2 StGB zu erschließen und in dieser Gesamtsicht zu berücksichtigen.

Eine spezifische und nicht einfach zu erfassende Bedeutung für die Strafzumessung hat die Persönlichkeit des Straftäters (vgl. 4.6.). Die *Persönlichkeit* des Täters ist bei der Strafzumessung nicht an sich, allgemein, undifferenziert oder ungerichtet, sondern, wie § 61 Absatz 2 StGB eindeutig vorschreibt, lediglich *unter zwei Gesichtspunkten* zu berücksichtigen, nämlich

- einmal als Urheber, als Subjekt der Straftat, soweit die individuelle Persönlichkeit des Täters, der sich verantwortungslos zur Tat entschied, im Zusammenhang mit den Ursachen und Bedingungen der Tat Auskunft über ihre Schwere zu geben vermag;
- zum anderen, inwieweit von diesem individuellen Täter künftig ein verantwortungsbewußtes Verhalten zu erwarten ist; in diesem Zusammenhang ist auch das Verhalten des Täters nach der Tat zu beachten, bei einem Vorbestraften auch, ob und inwieweit er aus früherer Bestrafung richtige Lehren gezogen, sich um ein gesetzestreuere, pflichtbewußtes Verhalten bemüht hat.

Bezüglich der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters als *Subjekt der Tat* ist davon auszugehen, daß die Straftat mit ihren strafrechtlich relevanten Folgen und Auswirkungen ein spezifisches Handlungs- und Entscheidungsergebnis des Täters, in dieser oder jener Weise Äußerung zumindest bestimmter Seiten der individuellen Persönlichkeit des Straftäters ist (vgl. 4.6.).

Auch die *Ursachen* und *Bedingungen* der Straftat sind für die Strafmaßentscheidung lediglich unter dem Gesichtspunkt relevant, als sie den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben (vgl. § 5 Abs. 2 StGB), als sie - über seine Schuld - straftatwirksam wur-